

Satzung Lausitzer Surfer e.V.

§1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 01. Oktober 2023 gegründete Verein führt den Namen "Lausitzer Surfer e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO), und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung, Interessenvertretung und Ausübung aller Surfsportarten, insbesondere Windsurfen, Surfboilen, Wingfoilen und Kitesurfen, Stand Up Paddling (SUP) sowie SUP-Foilen und Surfen. Die Vereinstätigkeit konzentriert sich insbesondere auf die Lausitzer Seenlandschaft und angrenzende Regionen, ist aber nicht auf diese beschränkt. Die Ziele sind es,
 - (a) Nachwuchsförderung durch Vernetzung seiner Mitglieder, insbesondere im Anschluß an die Surfschul-Grundkursausbildung in der Lausitz und im Umland zu betreiben und Informationen über Surfstrände, Gewässer und Regeln anzubieten und zu verbreiten,
 - (b) eine demokratische Interessenvertretung und Ansprechpartner zu schaffen, insbesondere zum Mitwirken bei Entwicklung, Ausbau, Beratung und Gestaltung von Surf-Zugängen und der Gewässernutzung im Gebiet der Lausitzer Seen und
 - (c) seine Mitglieder körperlich bei der Erhaltung von Fitness und Gesundheit zu unterstützen und die gegenseitige Achtung, Humanität und Kameradschaftlichkeit im Sport zu fördern, insbesondere durch Jugend-, Breiten- und Wettkampfsport.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz politischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Der Lausitzer Surfer e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art.

§3 – Gliederung

Der Verein hat keine Gliederung und hegt insbesondere keine Präferenz für eine Form des Surfens oder einen bestimmten See. Für die im Verein bestehenden Sportgruppen können im Bedarfsfall eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilungen gegründet werden. Sollten darüber hinaus Vereine für ausgewählte Surfsportarten in der Lausitz existieren (z. B. Kitesurf Lausitz e.V.) oder gegründet werden, so wird interessierten Mitgliedern empfohlen, zunächst diesen spezifischen Vereinen beizutreten. Für den sportübergreifenden Austausch und Vernetzung kann zusätzlich dem Lausitzer Surfer e.V. beigetreten werden.

§4 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) fördernden Mitgliedern (ohne aktive sportliche Beteiligung)

entsprechend der Beitragsordnung (§ 3). Bei Abweichungen gilt der letzte Stand der Beitragsordnung.

§5 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Ausländische Mitglieder sind explizit willkommen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, per E-Mail, oder online (Vereinsplattform) unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) Austritt
 - (b) Ausschluss
 - (c) Tod
 - (d) Auflösung des Vereins
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich, per E-Mail, oder online (Vereinsplattform) erklärt werden (§5 Beitragsordnung). Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - (a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - (b) Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - (c) schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

In den Fällen (a) und (c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Es ist zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Kalendertagen, schriftlich oder per E-Mail zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluß ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich oder per E-Mail einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§6 – Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft, sowie zu sorgsamem Verhalten auf und an den Gewässern verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge und der Rahmen der Beitragszahlung sind in der Beitragsordnung festgelegt.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende eines jeden Monats erklärt werden.

§7 – Disziplinarische Maßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand disziplinarische Maßnahmen beschlossen werden:
 - (a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - (b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - (c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - (d) wegen unehrenhafter Handlungen
- (2) Maßregelungen sind:
 - (a) Verweis
 - (b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - (c) Ausschluss aus dem Verein

- (3) In den Fällen § 7.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über der Maßnahme unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Kalendertagen schriftlich oder per E-Mail zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich oder per E-Mail zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder per E-Mail einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post oder E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§8 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§9 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
- (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - (b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - (c) Entlassung und Wahl des Vorstandes
 - (d) Wahl der Kassenprüfer
 - (e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - (f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - (g) Satzungsänderungen
 - (h) Beschlussfassung über Anträge
 - (i) Mitgliedschaft in Dachorganisationen des Sportes
 - (j) Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach §5 Abs. 5
 - (k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §12
 - (l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - (m) Auflösung des Vereins
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann teilweise (hybrid) oder ausschließlich über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- (a) der Vorstand beschließt oder
 - (b) mindestens 20% der Mitglieder beantragen.
- (5) Zur Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung aus. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf

Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Anträge können gestellt werden:
 - (a) von jedem volljährigen Mitglied nach §3 der Beitragsordnung
 - (b) vom Vorstand
- (8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich, per E-Mail oder auf der Vereinsplattform beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per Email bei Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§10 – Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Die Stimmabgabe eines Minderjährigen setzt grundsätzlich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters voraus (§§ 107, 111 BGB). Wenn ein gesetzlicher Vertreter dem Vereinsbeitritt eines Minderjährigen zustimmt, wird davon ausgegangen, dass damit auch die Zustimmung verbunden ist, dass Minderjährige an der Mitgliederversammlung teilnehmen und zur Stimmabgabe befugt sind.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, welche über die Online-Wahl (Vereinsplattform) abgegeben wird. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht durch vorhergehende Nutzung der Online-Wahl ebenfalls Gebrauch machen. Ist zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung noch keine Stimme per Online-Wahl eingegangen, kann alternativ die Abstimmung während der Mitgliederversammlung durch Äußerung aller Teilnehmenden erfolgen.
- (4) Das angewendete elektronische Wahlverfahren muss die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) einhalten.
- (5) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (6) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§11 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Schatzmeister
 - (d) dem Datenschutzbeauftragten
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung. Er kann keine verbindliche Ordnung erlassen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Tätigkeiten Kommissionen einzusetzen. Die Kommissionen sind:
 - (a) Wettkampfsport / Regatten
 - (b) Breitensport
 - (c) Veranstaltungen
 - (d) Vereinsleben
 - (e) Aktionen i.S.d. demokratischen Interessenvertretung
 - (f) Finanzen / Kassenführung
 - (g) Werbung
 - (h) Technik und Logistik
 - (i) Webauftritt, Hosting
 - (j) digitale Infrastruktur als Grundlage für die Vernetzung
- (4) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - (a) der Vorsitzende
 - (b) der Stellvertretende Vorsitzende
 - (c) der Schatzmeister
 - (d) der Datenschutzbeauftragte
- (5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit relativer Mehrheit von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

§12 – Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§13 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer, die nicht

Mitglied des Vorstandes oder eines von diesem eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich oder per E-Mail Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitglieder-versammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§14 – Haftung

Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen, insbesondere die §§ 31 ff BGB.

§15 – Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, gespeichert und verarbeitet.

Die weiteren Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung des Lausitzer Surfer e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

Zum Zwecke der Vereinschronik können im Vereinsarchiv und im Webauftritt verschiedene Kategorien personenbezogener Daten gespeichert werden. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation der Vereinsentwicklung zugrunde.

- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vereinsvorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Die weiteren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus den Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutzordnung des Lausitzer Surfer e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

§16 – Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Für die zur Auflösung erforderlichen Tätigkeiten wird vom Vorstand ein Gremium vorgeschlagen, welches durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks gemeinnütziger Verwendung für Förderung des Sports.

§ 17 – Salvatorische Klausel

Werden einer oder mehrere Paragraphen dieser Satzung geändert oder ungültig, so hat das keinen Einfluss auf die Gesamtgültigkeit.

Soweit keine Sonderregelungen vorgesehen sind, finden entsprechende Regelungen gültiger deutscher Gesetze Anwendung.

§18 – Inkrafttreten

Die Gründungsatzung vom 01.10.2023 wurde am 29.04.2024 geändert und von der Mitgliederversammlung des Lausitzer Surfer e. V. in der vorliegenden Form beschlossen. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.